

**Ordnung über das Auslaufen des Doppeldiplom-Studiengangs
Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien)
der Westfälischen Wilhelms-Universität
in Verbindung mit der Fakultät für Europastudien
der Babes-Bolyai Universität Klausenburg
vom 18. Januar 2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), des Artikels 8 Nr. 1 e) des Hochschulfreiheitsgesetzes in Verbindung mit § 94 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. 2000, S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. 2006, S.111) und des § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich und zur Umsetzung der Studienstrukturreform (StudienstrukturreformVO) in der Fassung vom 28.10.2007 (GV. NRW. 2007, S. 477) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1

**Regelungen zum Auslaufen des Doppeldiplom-Studiengangs
Politikwissenschaften (Schwerpunkt: Europastudien) in Verbindung mit der
Fakultät für Europastudien der Babes-Bolyai Universität Klausenburg**

- (1) Der Doppeldiplom-Studiengang Politikwissenschaften (Schwerpunkt: Europastudien) in Verbindung mit der Fakultät für Europastudien mit der Babes-Bolyai Universität Klausenburg wird mit Wirkung zum 30.09.2018 aufgehoben.
- (2) Der letztmögliche Termin für die Ausgabe eines Diplomarbeitsthemas gemäß § 21 Absatz 3 der Prüfungsordnung ist der 30.09.2017. Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung nach § 24 der Prüfungsordnung wird mit der Bekanntgabe des erfolgreichen Bestehens der Diplomarbeit ausgegeben. Sie sollte zeitnah, spätestens jedoch nach drei Monaten stattfinden.
- (3) Sonstige studienbegleitende Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung können noch bis einschließlich 30.09.2018 abgelegt werden.
- (4) Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten kann die Dekanin/der Dekan auf Antrag die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fristen um höchstens ein Semester bzw. 6 Monate verlängern. Die geltend gemachten Gründe sind von der/dem Studierenden glaubhaft zu machen. Die Dekanin/Der Dekan kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder, falls vorhanden, eines Behindertenausweises verlangen.

§ 2

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms- Universität in Kraft.

- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Doppeldiplom-Studiengang Politikwissenschaften (Schwerpunkt: Europastudien) in Verbindung mit der Fakultät für Europastudien der Babes-Bolyai Universität Klausenburg immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 25. November 2015.

Münster, den 18. Januar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18. Januar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles